

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 9. März 2010

Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Entwürfen für eine Änderung des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) äussern zu können und teilen Ihnen mit, dass wir die Bestrebungen für eine Beschleunigung der Asylverfahren grundsätzlich unterstützen. Allerdings dürfte dieses Ziel alleine mit Empfehlungen für die Bearbeitungszeit und mit einer Reduktion der Rechtsmittelfristen kaum erreichbar sein. Gestützt auf unsere Erfahrungen liegen die Probleme vielmehr darin, dass die zuständigen Überprüfungsinstanzen nicht in der Lage sind, die Beschwerden innert angemessener Frist zu behandeln. Andererseits führt auch die hinlänglich bekannte Vollzugsproblematik (angeblich fehlende vollzugstaugliche heimatliche Reisepapiere der ab- und weggewiesenen Asylsuchenden, fehlende Kooperation dieser Personen mit den Schweizer Behörden, teilweise mangelhafte Kooperation der ausländischen Botschaften in der Schweiz mit den Schweizer Behörden im Zusammenhang mit der Ausfertigung von heimatlichen Reisepapieren für ab- und weggewiesene Asylsuchende usw.) zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung von rechtskräftigen Asylentscheiden.

Nachdem Art. 76 AuG im Zuge dieses Revisionsverfahrens ohnehin eine redaktionelle Anpassung erfahren soll, ist es aus unserer Sicht zudem dringend angezeigt, wenn gleichzeitig zusätzlich ein Haftgrund für die sogenannten „Dublin-Out-Fälle“ in der Ausländergesetzgebung verankert würde. Im Alltag zeigt sich immer wieder, dass die Kantone beim Vollzug von Nichteintretensentscheiden mit Wegweisungen in die zuständigen Dublin-Empfangsstaaten, die im AuG aufgelisteten Haftgründe nicht oder nur in ungenügender Masse beiziehen können. Sofern die schweizerischen Behörden einer zur

2/2

Ausreise aus der Schweiz verpflichteten ausländischen Person eine Untertauchungsgefahr nicht nachweisen kann und sich diese Person auch sonst an behördliche Anordnungen hält, erweisen sich die in Art. 76 AuG aufgeführten Haftgründe für einen Vollzug von Wegweisungen in die „Dublin-Vertragsstaaten“ als nicht ausreichend. Sofern „Dublin-Out-Fälle“ nicht explizit im AuG als Haftgrund aufgeführt werden, besteht die Gefahr, dass diese Personen nicht in die „Dublin-Vertragsstaaten“ ausreisen, sondern spätestens im Zeitpunkt einer Rückübergabe an einen „Dublin-Vertragsstaat“ in der Schweiz untertauchen oder sich - entgegen dem Dublin-Abkommen - in einen anderen europäischen Staat absetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber